



AMTSBLATT

77. Jahrgang

02.03.2022

Nr. 7

INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 177

„Gewerbegebiet Brucklach –Bauabschnitt 1 Nord“

- Durchführung des förmlichen Verfahrens

- Inkrafttreten S. 52

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 177 „Gewerbegebiet Brucklach –Bauabschnitt 1 Nord“

- Durchführung des förmlichen Verfahrens**
- Inkrafttreten**

Die Stadt Rosenheim hat für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177 „Gewerbegebiet Brucklach – Bauabschnitt 1 Nord“ das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Verfahren durchgeführt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 177 „Gewerbegebiet Brucklach – Bauabschnitt 1 Nord“ in der Fassung vom 21.01.2022 rechtsverbindlich geworden.

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 21.01.2022 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann unter Einhaltung der aktuell geltenden Regelungen über den Besuch des Rathauses während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 3. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB):
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rosenheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

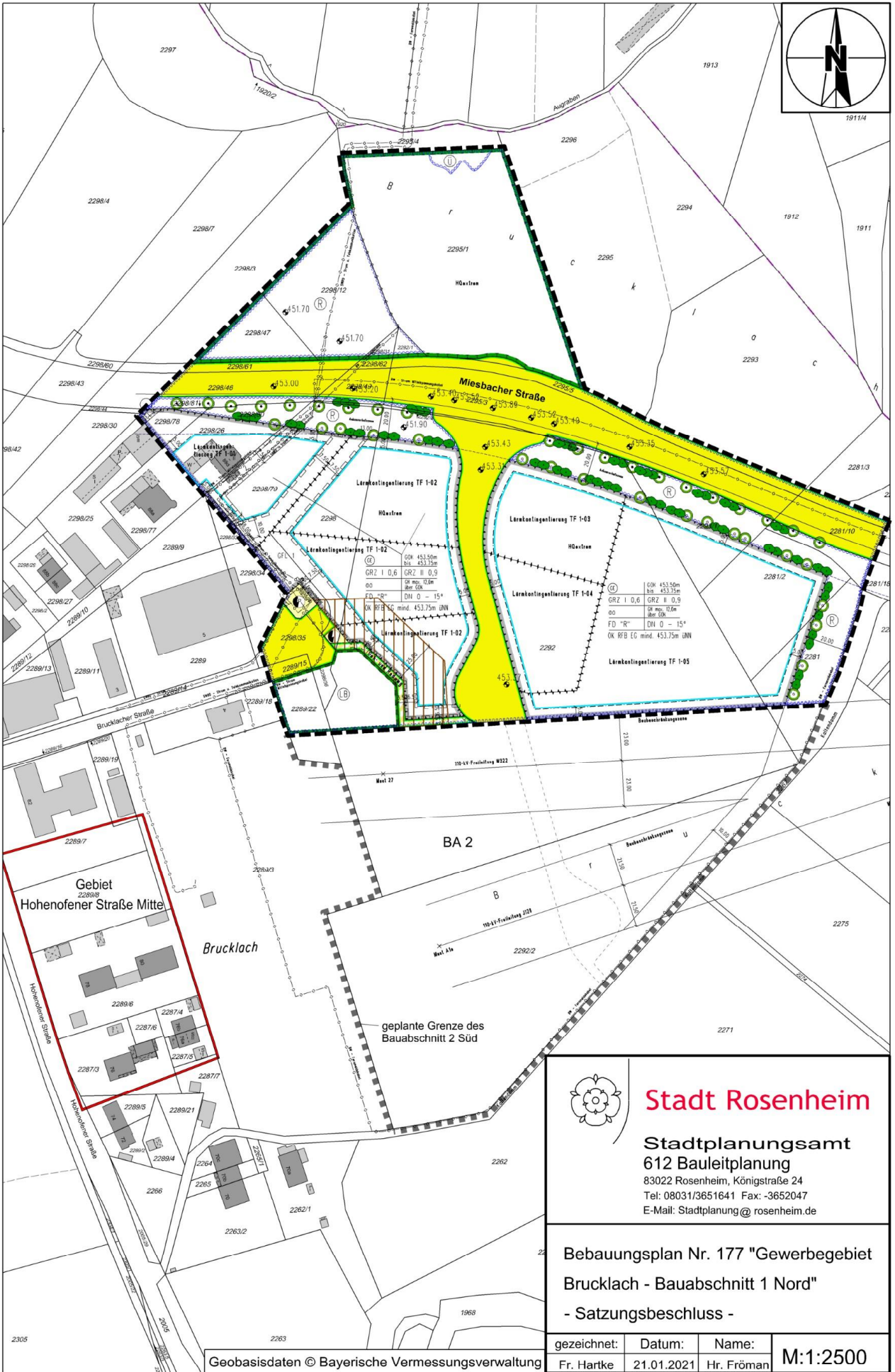
Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rosenheim, den 01.03.2022

Andreas März

Oberbürgermeister



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königstraße 24
 Tel: 08031/3651641 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

**Bebauungsplan Nr. 177 "Gewerbegebiet
 Brucklach - Bauabschnitt 1 Nord"
 - Satzungsbeschluss -**

| | | | |
|-------------|------------|------------|-----------------|
| gezeichnet: | Datum: | Name: | M:1:2500 |
| Fr. Hartke | 21.01.2021 | Hr. Fröman | |

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung